

Aktenzeichen: 3/2019

KUNDMACHUNG

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Dienstag, den 11.06.2019 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25. März 2019

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2019 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Beitritt und Bildung Polizeiverband – Vereinbarung

Bgm. Werner Entner erläutert die formal erforderlichen Schritte zum Beitritt „Polizeiverband von Gemeinden der Region 31“. Zu diesen Schritten zählen einerseits der Abschluss der vorliegenden Vereinbarung sowie andererseits der Beschluss der Satzungen. Der Sitz des Polizeiverbandes ist in der Gemeinde Brixlegg.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Vereinbarung abzuschließen:

„VEREINBARUNG“

des Gemeindeverbandes „**Polizeiverband von Gemeinden der Region 31**“

1. Die Gemeinden Brixlegg, Rattenberg, Reith i. A., Alpbach, Münster und Kramsach schließen sich zu einem Gemeindeverband nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 144/2018 zusammen.

2. Der Gemeindeverband führt den Namen

„Polizeiverband von Gemeinden der Region 31“

und hat seinen Sitz in 6230 Brixlegg, Gemeindeamt.

3. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Organisation der Überwachung und Kontrolle des ruhenden Verkehrs durch Beauftragung eines externen Dienstleisters oder durch Anstellung eines verbandseigenen Wachkörpers.

4. Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Polizeiverband von Gemeinden der Region 31“ tritt mit ihrer Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes

„Polizeiverband von Gemeinden der Region 31“, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 09.11.1993 außer Kraft.“

4. Beratung und Beschlussfassung der Satzungen Polizeiverband

Bgm Werner Entner erklärt kurz den Inhalt der vorliegenden Satzungen „**Polizeiverband von Gemeinden der Region 31**“, sowie die Ermächtigung der Wachorgane zur Überwachung lediglich des ruhenden Verkehrs.

Bei Bedarf eines Wachorgans in Münster mit einer Einsatzzeit von ca. 2 Stunden in der Woche werde mit monatlichen Kosten, inklusive Fahrtkosten etc., von ca. € 300,00 gerechnet.

Es folgt eine kurze Diskussion über weitergehende Befugnisse der Wachorgane wie beispielsweise Überwachungen nach dem Landespolizeigesetz, Naturschutzgesetz usw..

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Satzungen des „**Polizeiverband von Gemeinden der Region 31**“:

SATZUNG

des Gemeindeverbandes „**Polizeiverband von Gemeinden der Region 31**“

Für den Gemeindeverband wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind: 1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsobmann

§ 2 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
2. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters, wobei der Stellvertreter immer aus jener Gemeinde sein muss, welche nicht den Verbandsobmann stellt
 - b) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
 - d) die Beschlussfassung über die Höhe des Verwaltungsaufwandes für die Geschäftsstelle
 - e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4, Tiroler Gemeindeordnung 2001, zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
 - f) die Beschlussfassung über die Verwendung von Jahresüberschüssen
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 3 Verbandsobmann

1. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein. Sie haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.
Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
2. Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung
3. Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.
4. In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann anstelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organes nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch der Verbandsversammlung unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes des Verbandssitzes.

Für den Verwaltungsaufwand wird ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von 10 % vereinbart, der nach dem Entlohnungsschema für „Beamte der Allgemeinen Verwaltung“ in B/V2 erfolgt (d.i. für das Jahr 2019 € 2.632,00 x 14 = € 36.848,00 x 10 % = € 3.684,80).

§ 5 Überprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung hat einen aus drei Mitgliedern bestehenden Überprüfungsausschuss zu wählen. Seine Funktionsdauer beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.

Dem Überprüfungsausschuss dürfen nicht angehören der Verbandsobmann, sein Stellvertreter, sonstige zur Aus- und Einzahlung Bevollmächtigte und der Leiter der Geschäftsstelle.

Die einfache Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung ist kein Ausschlussgrund. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch nicht angehörende Personen als Sachverständige berufen.

§ 6 Finanzielle Bestimmungen

1. Der Aufwand des Gemeindeverbandes ist von den verbandsangehörigen Gemeinden in Form von Beiträgen, deren Höhe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln ist, zu tragen:
 - a. Der Personalaufwand und der Aufwand für das eingesetzte Kraftfahrzeug sind im Verhältnis der für die einzelnen Gemeinden geleisteten Außendienstzeiten aufzuteilen. Dieser Aufwand wird den Gemeinden monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.

- b. Der gesamte übrige Aufwand ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden zu gleichen Teilen aufzuteilen. Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 30. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen schriftlich mitzuteilen. Der nicht durch Vorauszahlungen gedeckte Aufwand ist den Gemeinden am Jahresende in Rechnung zu stellen.
2. Die Einnahmen aus den Strafgeldern fallen jener Gemeinde zu, in der das Organmandat ausgestellt wurde. Die Strafgeldeinnahmen werden den Gemeinden am Jahresende überwiesen.

§ 7 Verwendung von Überschüssen

Allfällige Überschüsse werden zu gleichen Teilen zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt.

§ 8 Austritt und nachträglicher Eintritt einzelner Gemeinden

1. Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie gegenüber diesem keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr geleisteten Beiträge.
2. Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag ihres Eintrittes Beiträge nach § 6 zu leisten. Nachträglich in den Verband eintretende Gemeinden haben darüber hinaus einen von der Verbandsversammlung festzusetzenden Betrag für vor ihrem Eintritt getätigte Investitionen des Verbandes zu leisten.

§ 9 Auflösung des Gemeindeverbandes

1. Das Vermögen des Gemeindeverbandes ist im Falle seiner Auflösung zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf verbandsangehörigen Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Verbandes beigetragen haben.
2. Für im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbandes noch bestehende Verpflichtungen haften die in diesem Zeitpunkt verbandsangehörigen Gemeinden zur ungeteilten Hand.

§ 10 Haftung

1. Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
2. Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden zu gleichen Teilen.

§ 11 Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen der TGO

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 144/2018, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes „Polizeiverband von Gemeinden der Region 31“ tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Gemeindeverbandes „Polizeiverband von Gemeinden der Region 31“, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 03.11.1993, Zl. Ib-6484/5-1993, außer Kraft.

5. Beratung und Beschlussfassung über Ankauf neues Kommunalfahrzeug

Das vorliegende Angebot der BBG (Bundesbeschaffungsgesellschaft) Lassallestraße 9b, A-1020 Wien, vom 18.03.2019, BBG-Geschäftszahl 2801.02906.005, wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Traktor Steyr 4125 Profi CVT kostet komplett ausgerüstet € 133.519,28.
Die Auslieferung erfolgt über den lokalen Händler, nämlich die Fa. Ampferer Reinhard in Asten.
Bei Abschluss des Steyr Service und Wartungsvertrages wird eine Garantie für 3 Jahre gewährt.

Die Finanzierung des Traktors erfolgt aus dem Jahresüberschuss 2018, welcher bei € 495.018,38 liegt. Die Finanzierung wird dem Gemeinderat auf Basis der vorliegenden Tabelle vom Bürgermeister dargelegt.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** auf Grundlage des vorliegenden Angebotes den Ankauf des Traktor Steyr 4125 Profi CVT zum Preis von € 133.519,28. Gleichzeitig wird damit auch **einstimmig** beschlossen die Finanzierung bzw. Abdeckung des Kaufpreises aus dem Jahresüberschuss 2018 vorzunehmen.

6. Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Grdst.-Nr. 2404/1 und 2404/8 (Eigentümer Hermann Schrettl, Grünsbach 117, 6232 Münster) nach Vermessung von derzeit Freiland in Verkehrsfläche (Gst. 2404/1) und in Wohngebiet (Gst. 2404/8)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG, LGBl. Nr. 101/2016 idgF, den vom Büro Raumordnung Kotai, Architekt DI Christian Kotai ZT, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf vom 14.05.2019 mit der Planungsnummer 517-2019-00002 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Grundstück 2405, 2404/1, KG Münster (Eigentümer: Schrettl Hermann, Grünsbach 117, 6232 Münster), durch 4 Wochen hindurch, das ist vom 17.06.2019 bis 16.07.2019, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

Grundstück 2404/1 KG 83111 Münster

rund 491 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)
sowie

rund 297 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie

rund 297 m²
von Freiland § 41

in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **2405 KG 83111 Münster**

rund 52 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie

rund 52 m²
von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 9 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung über Vergabe Reinigungsarbeiten Gemeindezentrum Münster

Drei Firmen wurden zur Angebotslegung für die Reinigung des neuen Dorfcentrums eingeladen und zwar die Fa. Jenbacher Gebäudereinigung GmbH (Jäger), Bergwerkstraße 7, 6130 Schwaz, die Fa. DPM Pühringer Industriereinigung GmbH (Pühringer), Dorf 9, 6275 Stumm und die Fa. Gebäudereinigung Zillertal (Zlatko Tomsic), Dorfstraße 21, 6271 Uderns.

Bei dieser Gelegenheit wurden von diesen Anbietern auch Angebote für die Reinigungsarbeiten der Turnhalle, des Kindergartens Gröben und des Waldkindergartens eingeholt, da sich vermehrt Unzufriedenheit mit der bisherigen Reinigungsfirma eingestellt hat.

Die Gegenüberstellung und Auswertung der Angebote wird dem Gemeinderat auf Basis der

vorliegenden Tabelle zur Kenntnis gebracht.
Alle angeführten Beträge verstehen sich netto.

Gleichzeitig werden die Angebote für die Reinigung Waldkindergarten, Kindergarten Gröben und Turnhalle präsentiert.

Es folgt eine rege Diskussion im Gemeinderat, welche Kosten für die Reinigung insbesondere für Vereine bei Veranstaltungen tatsächlich anfallen. Einigkeit im Gemeinderat herrscht darüber, dass die Kosten von der jeweiligen Verschmutzung und dem damit verbundenen Reinigungsaufwand abhängen. Ein wesentlicher Kostenfaktor ist die Nutzung und Verschmutzung der Gastküche. Einig ist man sich auch darüber, dass für das neue Dorfzentrum aufgrund der sich überschneidenden Bereiche nur *eine* Firma mit den Reinigungsarbeiten betraut werden soll.

Aufgrund des Vergabevorschlages von Bgm. Werner Entner beschließt der Gemeinderat **einstimmig** mit den Reinigungsarbeiten für das neue Dorfzentrum, den Turnsaal in der Volksschule, und den Kindergarten in Gröben die Fa. Pühringer (Fa. DPM Industriereinigung GmbH) zu beauftragen.

Veranstaltungsbereich	Jenbacher	Gebäudereinigung Zillertal	Pühringer
Grundreinigung	€ 192,20		€ 350,00
wöchentlich	€ 204,84	€ 225,00	€ 150,00
Gemeindeamt	€ 1.934,80	€ 3.377,00	€ 1.280,00

Für den Waldkindergarten wird **einstimmig** beschlossen die Fa. Jäger (Fa. Jenbacher Gebäudereinigung GmbH) mit den Reinigungsarbeiten zu beauftragen.

Turnsaal	€ 1.593,18	€ 1.126,00	€ 970,00
Waldkindergarten	€ 509,21	€ 563,00	€ 720,00
Kindergarten Gröben	€ 1.769,83	€ 1.240,00	€ 1.210,00

8. Bericht Substanzverwalter

Beratung und Beschlussfassung über Zustimmung Grundverkauf von ca. 160 m² aus Grdst.-Nr. 2464 – Waldparzelle – Miteigentum Agrargemeinschaft Münster, Nutzung Hacher Franz Josef

Aufgrund einer zwischenzeitlich eingelangten Stellungnahme wird dieser Punkt vorab noch im Bauausschuss vorbesprochen. Somit wird dieser Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung bis auf Weiteres ausgesetzt.

9. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Der Bürgermeister
Werner Entner



Angeschlagen am: 17.06.2019
Abgenommen am: 02.07.2019